

Federführung:

10 - Zentraler Steuerungsdienst

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

14.09.2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

27.09.2018

Entscheidung

Einwendung gegen die Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Coesfeld vom 17. Mai 2018

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dem Einwand des Ratsmitgliedes Hallay gegen die Niederschrift über die Ratssitzung vom 17. Mai 2018 zuzustimmen.

Satz 2 des Wortprotokolls der Niederschrift wird folgt geändert:

„Er wendet ein, dass ein Ratsbeschluss, mit dem die Fraktionszuwendungen nach Auffassung der Verwaltung nach den geltenden Bestimmungen erst ab dem 01.01.2019 gezahlt werden sollen, zu einer Beanstandung des Ratsbeschlusses führen würde. Der Rat würde in Kenntnis der neuen Rechtslage rechtswidrig beschließen, da die Fraktionszuwendungen bereits seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahre 2012 anders zu gewähren seien. Die Fraktionszuwendungen seien mit dem Ratsbeschlusses, also ab dem 17.05.2018 festzulegen.“

Sachverhalt:

Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen (§ 52 Abs. 1 S. 1 GO NRW). Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten (§ 24 Abs. 3 Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld vom 28.01.2016).

Gemäß § 24 Abs. 6 der Geschäftsordnung können Einwendungen gegen den Inhalt oder die Vollständigkeit der Niederschrift innerhalb einer Woche nach Erhalt der Niederschrift schriftlich beim Vorsitzenden erhoben werden.

Mit E-Mail vom 18. Juni 2018 legt das Ratsmitglied Hallay Einspruch gegen die Niederschrift über die Ratssitzung vom 17. Mai 2018 ein.

Der elektronische Versand der Niederschrift erfolgte am 18. Juni. Der Einwand gegen das Protokoll wurde somit frist- und formgemäß gestellt.

In der Niederschrift zum Tagesordnungspunkt 16 der öffentlichen Sitzung, „Antrag der Fraktion Coesfeld auf Änderung der Berechnung und Zuteilung der Fraktionsvorsitzenden“, heißt es:

„Herr Hallay teilt mit, dass er dem Vorschlag der Verwaltung bezüglich des Sockelbetrages und dem monatlichen Zuschuss pro Fraktionsmitglied zustimmen könne, nicht jedoch dem Zeitpunkt der Gewährung. Dieser müsse angesichts des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes auch für die Vergangenheit gezahlt werden.“

Der Inhalt des Wortbeitrages des Ratsmitgliedes Hallay wurde vom Schriftführer der Sitzung so auf- und zusammengefasst.

Herr Hallay wendet sich gegen die Formulierung im Satz 2.

Er teilt mit, er

„habe vielmehr darauf hingewiesen, dass ein Ratsbeschluss, mit dem die Fraktionszuwendungen nach Auffassung der Verwaltung nach den geltenden Bestimmungen erst ab dem 01.01.2019 gezahlt werden sollen, zu einer Beanstandung des Ratsbeschlusses führen würde. Der Rat würde in Kenntnis der neuen Rechtslage rechtswidrig beschließen, da die Fraktionszuwendungen bereits seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahre 2012 anders zu gewähren seien. Die Fraktionszuwendungen seien mit dem Ratsbeschlusses, also ab dem 17.05.2018 festzulegen.“

Da der Redebeitrag offensichtlich nicht sinngemäß widergegen wurde, wird empfohlen, dem Einwand zuzustimmen.

Über die Einwendungen gegen die Niederschrift hat der Rat in der nächsten Sitzung zu entscheiden (§ 24 Abs. 6 S. 2 der Geschäftsordnung).

Anlagen:

- E-Mail von Herrn Hallay vom 18. Juni 2018
- Auszug aus der Niederschrift der Ratssitzung vom 17. Mai 2018